

MFA 2021 – Informationsveranstaltung

Direktzahlungen (DIZA)

Referat 6 – Agrar- und Marktwirtschaft/Invekos

März 2021



DIZA – BASIS- UND GREENINGPRÄMIE

Basis sind die dem Betrieb zur Verfügung stehenden ZA sowie min. 1,5 ha beihilfefähige Fläche.

- Beihilfefähige Flächen müssen:
 - Dem Bewirtschafter zum Stichtag 09.06. zur Verfügung stehen
 - Über das ganze Kalenderjahr landwirtschaftlich nutzbar sein
 - Vegetationsperiode von 01.04 bis 30.09. ist zu beachten

Für den vollen Erhalt der DIZA sind Greeningauflagen einzuhalten:

- Erhaltung des Dauergrünlandes
- Anbaudiversifizierung
- Anlage ökologischer Vorrangflächen

- Einhaltung der **Cross Compliance (CC) Bestimmungen**



BEIHILFEFÄHIGKEIT VON FLÄCHEN

- Kurzfristige nicht-landwirtschaftliche Nutzung <14 Tage, innerhalb der Vegetationsperiode:
 - Z.B. Aufbau eines Zeltes, Parkplatz (ohne Befestigung)
 - Meldung vor der nicht-land. Nutzung mit eigenem Formular
 - www.ama.at Formulare & Merkblätter / MFA

- Bei Ackerkulturen nach der Ernte, bei Grünland nach einer erfolgten Mahd + Aufwuchs darf nicht zerstört werden
- Keine MFA-Korrektur notwendig

- Bei bestimmten Flächen (WF, DIV, OG, AG,...) nicht zulässig

GANZJÄHRIGE BEIHILFEFÄHIGKEIT AUSNAHMEN

- Nicht-landwirtschaftliche Nutzung außerhalb der Vegetationsperiode
 - Kann auch länger als 14 Tage dauern, wenn die nachfolgende landw. Nutzung dadurch nicht eingeschränkt wird (keine Befestigung, Verbauung, usw.)

- Keine Meldung an AMA notwendig
- Keine MFA Korrektur notwendig

- Bei bestimmten Flächen (WF, DIF, OG, AG,...) nicht zulässig

- Beispiel: Telekom verlegt Kabel – 4 Wochen Bauzeit im Oktober

DIZA – AUSNAHMEN VON GREENINGAUFLAGEN

Einhaltung der **Greeningauflagen auf Acker** nicht erforderlich für:

- **Bio-Betriebe**
 - ÖPUL Teilnehmer „Biologische Wirtschaftsweise“
 - Bio-Betriebe gem. EU VO 834/2007 (Kreuz im MFA erforderlich)
- Betriebe mit **weniger als 10 ha Acker**
- Betriebe bei denen **mehr als 75 %** der beihilfefähigen landw. Fläche **Dauergrünland (inkl. Alm) oder Ackerfutterfläche** ist
- Betriebe bei denen **mehr als 75 %** der Ackerfläche mit **Ackerfutterpflanzen, Brachen oder Leguminosen** bebaut sind

DIZA – GREENING - ANBAUDIVERSIFIZIERUNG

- **Betriebe zwischen 10 und 30 ha Ackerfläche müssen**
 - mind. zwei verschiedene Kulturen anbauen
 - wobei die Hauptkultur max. 75 % der Ackerfläche einnehmen darf
- **Betriebe mit Ackerflächen über 30 ha müssen**
 - mind. drei verschiedene Kulturen anbauen
 - die Hauptkultur darf max. 75 %,
 - und die beiden größten Kulturen max. 95 % der Ackerfläche einnehmen

DIZA - GREENING - ÖKOLOGISCHE VORRANGFLÄCHEN (OVF)

- Ab 15 ha Acker müssen mind. **5 %** der Ackerfläche als
 - „**Ökologische Vorrangfläche**“ beantragt werden

Ökologische Vorrangflächen	Faktor	Code	PSM-Verbot
Grünbrache	1,0	OVFPV	01.01.-31.07.
Bienentrachtbrache	1,5	OVFPV	01.01.-31.08.
N-bindende Pflanzen	1,0	OVFPV	Aussaat bis Ernte
Zwischenfruchtanbau	0,3	OVFPV	Anlage bis Ende Mindestbegrünungszeitraum
Energieholz ohne Robinie	0,5	OVFPV	ab Jahr nach Anlage
Elefantengras	0,7	OVFPV	ab Jahr nach Anlage
Durchwachsene Silphie	0,7	OVFPV	ab Jahr nach Anlage
CC-/GLÖZ-Landschaftselemente	1,0	OVF	-

DIZA – GREENING – GRÜNBRACHE OVFPV

- Anlage bis spätestens 15. Mai 2021
 - Eine Selbstbegrünung ist zulässig
- Die Fläche muss über die gesamte Vegetationsperiode begrünt und gepflegt sein
 - Pflegemaßnahmen wie z.B. Häckseln sind jederzeit zulässig
 - die landwirtschaftliche Erzeugung ist ganzjährig nicht erlaubt
- Das Pflanzenschutzmittelverbot gilt von 01.01.2021 bis 31.07.2021
- Ein Umbruch ist NUR zum Anbau einer Zwischenfrucht oder einer Winterung zulässig!

DIZA – GREENING – BIENENTRACHTBRACHE OVFPV

- Anlage bis spätestens 15. Mai 2021
 - Aussaat eine Blütmischung aus mind. 4 insektenblütigen Mischungspartnern
 - Arten müssen im Aufwuchs vorherrschen!
 - Nur Neuanlagen ab 2018 gültig – Selbstbegrünung ist nicht zulässig!
- Die Fläche muss über die gesamte Vegetationsperiode begrünt und gepflegt sein
 - Pflegemaßnahmen wie z.B. Häckseln ist nur EINMAL zulässig
 - die landwirtschaftliche Erzeugung ist ganzjährig nicht erlaubt
- Pflanzenschutzmittelverbot von 01.01.2021 bis 31.08.2021
 - Ein chemischer Umbruch ist nicht erlaubt
- Ein Umbruch ist NUR zum Anbau einer Zwischenfrucht oder einer Winterung zulässig!

DIZA - GREENING - N-BINDEnde PFLANZEN (OVFPV)

Flächen mit N-bindenden Pflanzen

- Ackerbohnen, Bitterlupinen, Kichererbsen, Erbsen, Klee, Linsen, Luzerne, Platterbsen, Sojabohnen, Sommerwicken, Süßlupinen, Winterwicken, eine Mischung aus diesen Pflanzen
- Klee gras mit mind. 60 % Klee
- Ackerbohnen-Getreidegemenge, Wicken-Getreidegemenge, Erbsen-Getreidegemenge
- Beantragung mit **Code „OVFPV“**

nach den N-bindenden Pflanzen

- Verpflichtender Anbau von Winterungen oder Zwischenfrüchten
 - keine Leguminosen! → wird bei VOK überprüft
- Umbruch der Zwischenfrucht erst nach dem 15. Februar des Folgejahres
- **Ausnahme:** Kleearten, Klee gras, Luzerne => wenn kein Umbruch im Herbst

DIZA - GREENING - ZWISCHENFRUCHTANBAU (OVFPV)

- erlaubt sind fünf Begrünungsvarianten
- Pflanzenschutzmittelverbot gilt von Anlage bis Ende Mindestbegrünungszeitraum

Variante	Anlage spätestens am	Umbruch frühestens am	Bedingungen
1	31.7.	15.10.	<ul style="list-style-type: none"> • Bienenmischung mit mind. 5 insektenblütigen Mischungspartnern • verpflichtend Wintergetreide
2	31.7.	15.10.	<ul style="list-style-type: none"> • mind. 3 Mischungspartnern • verpflichtend Wintergetreide
3	20.8.	15.11.	<ul style="list-style-type: none"> • mind. 3 Mischungspartner
4	31.8.	15.2.	<ul style="list-style-type: none"> • mind. 3 Mischungspartner
5	20.9.	1.3.	<ul style="list-style-type: none"> • mind. 2 Mischungspartner

DIZA - ZAHLUNG FÜR JUNGLANDWIRTE „TOP-UP“

- zusätzliche Zahlung („Top-Up“) für max. 40 ZA, max. 5 Jahre
 - +25% des Prämienatzes
- Kürzung bei Überschreitung nationaler Obergrenze
- jährliche Beantragung mit dem MFA

DIZA - ZAHLUNG FÜR JUNGLANDWIRTE „TOP-UP“

Fördervoraussetzungen bei erstmaliger Beantragung 2021:

- Frühester Bewirtschaftungsbeginn 5 Jahre vor erstmaliger Beantragung der Basisprämie
 - für das Antragsjahr 2021 → seit max. **01.01.2016**
- nicht älter als 40 Jahre im Jahr der ersten Beantragung der Basisprämie
 - für das Antragsjahr 2021 → **Geburtsjahr 1981** oder jünger
- Berufliche Qualifikation (Facharbeiter oder höhere Ausbildung)
 - innerhalb von zwei Jahren ab Bewirtschaftungsbeginn bzw. zur ersten Beantragung Top-Up
 - Nachweis ist bei erstmaliger Beantragung hochzuladen

DIZA - GEKOPPELTE STÜTZUNG

- Für Almaftrieb von Rindern, Schafen und Ziegen
- Rindermeldungen aus Rinderdatenbank
- Schafe und Ziegen aus Alm/Gemeinschaftsweide – Auftriebsliste
 - Kein gesonderter Antrag notwendig
- Altersberechnung mit Stichtag 1. Juli
- mind. 60 Tage Alpfung
- am 15. Juli auf der Alm gemeldet
- **Neue Meldefristen** aufgrund neuer RKZ-VO
 - RKZ-VO NEU noch nicht veröffentlicht
- Prämie:
 - 62 Euro je RGVE Muttertiere
 - 31 Euro für sonstige RGVE



DIZA - ZUWEISUNG VON ZA AUS DER NATIONALEN RESERVE

- ZA aus Nationaler Reserve möglich bei:
 - Neuer Betriebsinhaber
 - Junglandwirt
 - Härtefälle oder außergewöhnlicher Umstand
- Beantragung:
 - Formular auf www.ama.at → Formulare & Merkblätter → Direktzahlungen 2015 – 2022
 - *Antrag auf Zuteilung von ZA aus der Nationalen Reserve – Junglandwirt bzw. Neuer Betriebsinhaber*
 - *Antrag auf Zuteilung von ZA aus der Nationalen Reserve – infolge höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände*
 - Direktzahlungen im MFA ankreuzen

Antrag auf folgende Beihilfen

Direktzahlungen (DZ)

lk Landwirtschaftskammer
Kärnten

DIZA - ÜBERTRAGUNG VON ZAHLUNGSANSPRÜCHEN

relevant bei Flächenkauf, Flächenpacht bzw. Pachtrückfall, ...

- Übertragung der Zahlungsansprüche (ZA) bis **17.05.2021** möglich
 - Nachreichfrist bis **09.06.2021**
 - 1 % Kürzung je Arbeitstag
- Formular auf www.ama.at → Formulare & Merkblätter → Direktzahlungen 2015 – 2022
 - *Übertragung von Zahlungsansprüchen 2021*
 - *Einreichung erfolgt ausschließlich elektronisch*
- werden ZA zwei aufeinanderfolgende Jahre nicht genutzt **verfallen** sie in nationale Reserve
- bei Übertragung von ZA ohne Fläche Einbehalt von 30 % der ZA für die nationale Reserve

lk Landwirtschaftskammer
Kärnten